



Verkehrsmassnahme

Der Gemeinderat von Brügg verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 + 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV) die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

Höchstgewicht 3.5 t

Portstrasse, zwischen der Einmündung Erlenstrasse und der Grenze zu Port.

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Portstrasse, zwischen ca. 50 m nördlich des Beginns Wehrbrücke und der Grenze zu Port.

Gegen diese Verfügungen kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Biel/Bienne erhoben werden.

Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Anhabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift der oder des Betroffenen enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde kommt gestützt auf Art. 68 Abs. 2 VRPG keine aufschiebende Wirkung zu.

Diese Verfügung tritt per sofort in Kraft.

Brügg, 15. April 2019

Der Gemeinderat